

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	1
§ 2 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN	1
§ 3 TAGESORDNUNG.....	1
§ 4 AUSKUNFTSPERSONEN	1
§ 5 SITZUNGEN.....	2
§ 6 BEFANGENHEIT	2
§ 7 BESCHLUSSERFORDERNISSE UND ABSTIMMUNG	2
§ 8 ABSTIMMUNG IM UMLAUFWEG	3
§ 9 PROTOKOLL	3
§ 10 VERSCHWIEGENHEIT.....	3
§ 11 ELEKTRONISCHER SCHRIFTVERKEHR	3
§ 12 INKRAFTTRETEN.....	3

GESCHÄFTSORDNUNG für die Schiedskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 errichtete Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die /den Stellvertreter/in einberufen. Eine Sitzung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Die/der Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.
- (4) Vor oder in der Sitzung kann jedes Mitglied der Schiedskommission Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung stellen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die/den Vorsitzende/n der Schiedskommission und im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkten erstellt.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Mitteilung über oder die Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung
 4. Bericht des/der Vorsitzenden
 5. Berichte der Mitglieder der Schiedskommission
 6. Allfälliges

§ 4 Auskunftspersonen

- (1) Die Schiedskommission kann zur Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ihrer Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.
- (2) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die /den Stellvertreter/in eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in den Sitzungen nicht öffentlich.
- (3) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden mit Begründung bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende hat für das verhinderte Mitglied das jeweilige Ersatzmitglied - bezogen auf das nominierende Kollegialorgan - zur Sitzung einzuladen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist ein/e Schriftführer/in zu bestellen, die/der nicht der Kommission angehören muss.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (6) Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (7) Die Schiedskommission kann bei Bedarf die Einholung von Gutachten als Beweismittel beschließen.
- (8) Die Mitglieder der Schiedskommission haben in Ausübung ihre Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz der Schiedskommission fallen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission haben sich in den in § 7 Abs. 1 AVG genannten Fällen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen. Die restlichen Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über das Vorliegen der Gründe.
- (2) Ein gem § 7 AVG befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungen fernzubleiben.
- (3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

§ 7 Beschlusserfordernisse und Abstimmung

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens vier Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Die Abstimmung der Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Schiedskommission abgeändert werden.
- (3) Die Schiedskommission entscheidet gemäß § 43 (11) Universitätsgesetz 2002 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Stimmübertragungen und Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.
- (6) Verlangt ein Mitglied der Schiedskommission eine geheime Abstimmung, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen.

- (7) Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit 2/3 – Mehrheit zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald eine schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde, unbeschadet des § 67 AVG.

§ 8 Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Abstimmungen im Umlaufwege sind nur in Verfahrensfragen zulässig.
(2) Umlaufbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen und an die Mitglieder der Schiedskommission zu übersenden.
(2) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen und Erklärungen anderer Mitglieder zu Protokoll nehmen zu lassen.
(3) Das Protokoll hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.
(4) Dem Protokoll sind die Einladung, die endgültige Tagesordnung und etwaige Schriftstücke (z.B. Bescheide der Schiedskommission) beizulegen.
(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Erhalt kein Einspruch erfolgt.
(6) Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung der Schiedskommission behandelt.

§ 10 Verschwiegenheit

Alle Mitglieder der Schiedskommission sind zur Amtverschwiegenheit (Art 20 B-VG) verpflichtet.

§ 11 Elektronischer Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern der Schiedskommission kann auch elektronisch erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 20 (6) Ziffer 4 Universitätsgesetz 2002 mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.